

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen stellen wir daher einstimmig den Antrag:

Randib Williger sei mit seinem Rekursgesuche abzuweisen.

Bern, den 17. November 1871.

Namens der Kommission,
Der Berichterstatter:
J. Morel, Ständerath.

B e r i c h t

der

nationalrätlichen Petitions-Kommission über die Petition des
Herrn Elie Gay, betreffend das Spielhaus in Sagon.

(Vom 1. Februar 1872.)

Tit. I

Elias Gay von Sagon, über dessen Petition vom 27. Brachmonat 1870 die hohe Versammlung am 14. und 22. Christmonat abhin zur motivirten Tagesordnung geschritten war, erneuert sein Gesuch um Schließung der Spielbank in Sagon in einer Zuschrift vom 3. Heumonats dieses Jahres. Er bringt zur Unterstützung seines Begehrens zwei Gründe vor: 1) Sei die Concession für das Spielhaus von incompetenten Behörde, und entgegen der gesetzlichen Verfügung von 1842, erlassen worden; 2) sei der unglückliche Einfluß allgemein bekannt, den das Bestehen des Spielhauses auf die finanziellen Verhältnisse des Kantons Wallis ausübe.

Der hohe Ständerath, dem für Behandlung dieses Petitions die Priorität zukam, beschloß am 19. Heumonats d. J.: „Es soll mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 14. und 22. Christmonat 1870, in

„Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen sein werde, diese Frage bei Anlaß der Discussion über die Revision der Bundesverfassung in Berathung zu ziehen — zur Tagesordnung geschritten werden.“

Am 20., also fast unmittelbar vor dem Schluß der Sommeression der Bundesversammlung, gelangte die Angelegenheit an die Petitionscommission des Nationalrathes zum Bericht und Antragstellung. Es machten sich aber in der Commission sofort zwei Meinungen geltend, die eine wollte Zustimmung zum ständeräthlichen Beschluß beantragen, die andere stellte den Antrag, es sei Wallis einzuladen, die Spielhölle in Sagon zu schließen. Aber das Mitglied, von dem dieser Antrag ausging, war genöthigt, vor einer gründlichen Discussion in der Commission zu verreisen, und somit verlangte es Verschiebung der Angelegenheit auf die nächste Winteression. — Man fügte sich diejem Begehren und die hohe Versammlung beschloß, auf den Bericht des Präsidenten der Commission hin, diese Verschiebung.

Es kommt nun dieselbe heute zur Sprache und der Berichterstatter erlaubt sich vor Allem eine kurze geschichtliche Erzählung der Vorgänge.

Nachdem Herr Gay von den Behörden von Wallis nur ablehnende Bescheide über sein Begehren, das Spielhaus in Sagon zu schließen, erhalten hatte, wandte er sich mit einer Zuschrift vom 27. Brachmonat an die Bundesversammlung und bat diese, die nöthigen Schritte zur Aufhebung des Instituts zu thun.

Der Nationalrath verfügte am 23. Heumonat 1870 die Ueberweisung der Petition an den Bundesrath, zum Bericht.

Der Bundesrath begehrte seinerseits schon am 26. Heumonat von der Regierung des Kantons Wallis Bericht und Bezeichnung bezüglicher Aktenstücke.

Nach Erhalt dieser Berichterstattung reichte dann der Bundesrath der Bundesversammlung seinen Bericht vom 2. Christmonat 1870 ein. Aus demselben geht hervor, daß in den ersten Tagen Januars 1848 Herr von Sepibus, damals Besitzer der Bäder von Sagon, eine Concession für Errichtung eines Casinos verlangte, in welchem Casino, das den Namen « Cercle des étrangers » führen sollte, unter andern auch gespielt werden dürfe, wie in den ennertrheinischen Bädern. Die Gemeinde Sagon unterstützte dieses Begehren und die provisorische Regierung von Wallis ertheilte die gewünschte Concession. Das Casino wurde errichtet und in demselben im Jahr 1855 die Roulette und Trente-et-quarante eingeführt.

Von da an erhob sich Herr Gay gegen das Institut und suchte vorerst den Walliser Behörden nachzuweisen, daß die Concession von

incompetenter Seite ertheilt und zudem ungesetzlich sei, weil das Finanzgesetz von 1842 ausdrücklich alle öffentlichen Hazardspiele im Kanton Wallis untersage. Die Umgehung von Gesetzen sei aber verfassungswidrig. Das seither erlassene Finanzgesetz von 1856 wiederhole das gleiche Verbot und belege jeden einzelnen Umgehungsfall mit einer Buße von 10 bis 100 Franken. So Herr Gay. —

Aber am 14. Mai 1856 fand der Große Rath von Wallis, daß die Concession im Jahr 1848 von der provisorischen Regierung, als hiezu völlig kompetenter Behörde und nicht gegen das Gesetz von 1842 ertheilt worden sei, da es sich in diesem Fall nicht um öffentliche Spiele, sondern um einen geschlossenen Kreis handle, wie denn dergleichen Gesellschaftshäuser im Kanton bestehen und eine Concessionsgebühr von 20 bis 20,000 Franken jährlich bezahlen.

Das Begehren des Herrn Gay um Aufhebung der Concession wurde somit von den Behörden von Wallis zurückgewiesen, und ganz in gleicher Weise entschied der Große Rath von Wallis am 3. Mai 1870, und er verwarf eine neue Beschwerde des Herrn Gay.

Indem die Regierung von Wallis dem Bundesrath in Folge von dessen Anfrage diese Aufschlüsse und Entscheide mittheile, gebe sie aber, fährt der Bundesrath in seiner Berichterstattung fort, die bestimmte Erklärung ab, daß nach Ablauf der im Jenner 1848 für dreißig Jahre ertheilten Concession dieselbe nicht erneuert, und daß füglich keine ähnliche Concession im Kanton Wallis ertheilt werden soll.

So der Bericht des Bundesrathes, der schließlich noch bemerkt, daß die Aufhebung der in einigen Kantonen noch bestandenen Lotterien in gleicher Weise geschehen sei, indem, nach Ablauf der ertheilten Concessionen, die betreffenden Regierungen dieselben nicht mehr erneuerten.

Nach Kenntnißnahme dieses bundesrätlichen Berichtes beschloß der Nationalrath am 7. Christmonat 1870 und im Hinblick auf die Zusicherung von Wallis, daß die Concession nach deren Auslauf nicht mehr erneuert, und keine ähnliche ertheilt werden soll, über die Petition des Herrn Elias Gay zur Tagesordnung zu schreiben.

Der Ständerath trat aber diesem Entscheid nicht bei, sondern beschloß am 14. Christmonat, zwar auch zur Tagesordnung zu schreiben, aber diesen Entscheid wie folgt zu motiviren:

„Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach „Einsicht eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 2. December 1870, und indem sie Akt nimmt von der durch die Regierung „von Wallis ertheilten Zusicherung, daß die fragliche Spielerlaubnis „bei ihrem Erlöschen nicht mehr erneuert werde, beschließt: Es „wird über die Petition des Herrn Elias Gay zur Tagesordnung ge- „schritten.“

Der Nationalrath trat hierauf am 22. Christmonat diesem Entscheid einfach bei, und es erhielten sowohl die Regierung von Wallis als auch der Petent amtliche Kenntniß davon.

So die Vorgänge, auf welche hin sich Herr Gay veranlaßt sah, sein neues, Eingang erwähntes Gesuch vom 3. Heumonat dieses Jahres, an die Bundesversammlung zu richten.

Am 19. Christmonat 1870 ist, wie oben bemerkt, der Ständerath über das Gesuch zur Tagesordnung geschritten und die Akten gelangten an den Nationalrath fast unmittelbar vor Schluß der Sommeression. Die Verschiebung der Angelegenheit auf eine folgende Sitzungszeit wurde nothwendig.

Die Petitionskommission, um sich von jedem Vorwurf der Verschleppung frei zu halten, versammelte sich in den ersten Tagen der gegenwärtigen Session und zog die Angelegenheit in neue Berathung.

In dieser Berathung machte ein Mitglied der Kommission vorab geltend, daß die fragliche Concession eben doch gegen das Finanzgesetz des Kantons Wallis, und zwar gegen das alte von 1842 ertheilt worden sei, und gegen das neue von 1856 fortdaure, denn auch dieses enthalte wörtlich, wie das Gesetz von 1842, ein klares Verbot aller öffentlichen Hazardspiele im Kanton Wallis. Das Casino Cercle des étrangers bestehe aber auf dem Gebiet von Wallis und stehe auch Personen offen, die nicht als Gesellschaftsglieder bekannt seien.

Die Kompetenz hier einzuschreiten komme der Bundesversammlung unzweifelhaft zu, sie müsse die Rechte der Bürger schützen, eine verfassungswidrige Verletzung eines Gesetzes sei eine Verletzung der Rechte des Bürgers, folglich sei zu prüfen, ob die Verletzung des Gesetzes vorhanden sei. Eine solche scheine offenbar vorzuliegen, müsse also berichtigt werden.

Das Unmoralische solcher Spielhäuser, sowie im vorliegenden Fall die ungünstige Einwirkung auf Wallis seien allgemein bekannt und zugegeben, folglich liege die Aufhebung im Interesse der Ehre und Wohlfahrt von Wallis.

Der Erfolg werde jedenfalls der sein, daß man den Willen der Bundesbehörden erkennen werde, die Ehre und Wohlfahrt gesammter Eidgenossenschaft und ihrer Glieder zu wahren.

Diesen Bemerkungen folgte die Replik, daß man eine Verletzung eines wallisischen Gesetzes nicht so unmittelbar annehmen dürfe. Die kompetentesten Ausleger eines Gesetzes seien offenbar die Gesetzgeber selber, hier also Regierung und Großer Rath von Wallis, und diese haben bei mehrfacher Untersuchung der vorliegenden Frage eine Umgehung der Finanzgesetzparagrafen in der Ertheilung der Concession nicht gefunden.

Die Kompetenz zur Untersuchung sei im mindesten nicht streitig, niemand spreche dieselbe den Bundesbehörden ab.

Auch die Immoralität der Sache sei von vorneherein zugegeben, darin liege aber noch nicht das Recht, gegen diese wie gegen andere, nicht bessere Anstalten einzuschreiten.

Eben so wenig gebe der schlimme Einfluß auf ein Land das Recht zum Einschreiten, wenn auch dieser schlimme Einfluß völlig erwiesen wäre. Fände Wallis entschiedenen finanziellen Schaden, so würde es sicher schon von sich aus zur Schließung des Casino zu schreiten suchen ohne Mahnung. Da aber dieses nicht geschehen sei, der Große Rath von Wallis zu verschiedenen Malen die behauptete Gefegwidrigkeit der Concession nicht anerkannt habe, so sei eine ablehnende Antwort auch jetzt zu erwarten. In welche widerwärtige Lage aber in solchem Fall die Bundesbehörden gegenüber einer Kantonsbehörde versetzt würden, und ob das Ansehen des Bundes dabei gewinnt, ist kaum zu bezweifeln.

Lasse man daher auch hier, wie es bei den Lotterien geschah, die Concession einstweilen unangetastet und begnüge sich mit der Zusicherung von Wallis, sie nicht erneuern zu wollen, eine Zusicherung, von der man Akt nimmt. Zudem kommt bei der Bundesverfassungsrevision die Sache zur Sprache und kann mag der Anlaß kommen, weiter über dieselbe zu sprechen.

Aus solchen Gründen blieb die Mehrheit der Kommission bei ihrem Antrag: Zustimmung zum ständeräthlichen Beschluß.

Bern, den 1. Februar 1872.

Namens der nationalrätlichen Petitionskommission,
Der Berichterstatter:
Fr. Frey-Herossee.

Note. Am 19. Juli 1871 beschloß der Ständerath:
Es wird mit Rücksicht auf den Bundesbeschluß vom 14./22. Dezember 1870;
in Erwägung, daß die Bundesversammlung berufen sein wird, diese Frage
bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung in Berathung zu ziehen,
zur Tagesordnung geschritten.

Der Nationalrath trat diesem Beschlusse am 1. Februar 1872 bei.

B e r i c h t

der

Commission des Nationalrathes über den Rekurs der Forst- Commission von Davos.

(Vom 7. Februar 1872.)

Mit Bericht vom 26. Dezember 1871 übermacht der Bundesrath den Rekurs, welchen die Forstkommision von Davos am 6. Juni 1871 an die Bundesversammlung über eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 10. März 1871 eingereicht hat, und beantragt Ihnen, diese Rekursbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Die faktischen Verhältnisse sind kurz folgende: Die Landschaft Davos erließ am 25. Mai 1862 ein Forstgesetz, welches am 18. Juni 1862 die Genehmigung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden erlangte. Wir setzen voraus, daß die Landschaft Davos dieses Forstgesetz in ihrer Kompetenz erlassen habe, indem es von der Regierung genehmigt und vom Großen Rath des Kantons Graubünden nicht aufgehoben erklärt wurde.

In diesem Forstgesetz ist „zur Sicherung vor Lawinen und Rufenen, sowie der nachhaltigen Bewirthschaftung der Wälder“ (§ 9) bestimmt: daß ohne Bewilligung des Kleinen Rathes und der Forstkommision und ohne vorhergehende Auszeichnung und Stempelung durch den Kreis- oder Landschaftsförster kein Holz verkauft und geschlagen werden darf.

Es muß (nach § 10) für alles Holz, welches zum Verkauf oder zur Abfuhr gebracht werden will, die Bewilligung eingeholt werden und zwar für stehendes vor dem Schlag.

Bericht der nationalrätlichen Petitions-Kommission über die Petition des Herrn Elie Gay betreffend das Spielhaus in Saxon. (Vom 1. Februar 1872)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.04.1872
Date	
Data	
Seite	744-749
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.